

Bundesgesetzblatt ¹³⁴⁵

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1987

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 87	Achte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung 2125-5-1	1346
25. 5. 87	Fünfte Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung 4115-29-6	1347
26. 5. 87	Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage neu: 810-1-36	1348
28. 5. 87	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die ärztliche Approbation 2122-1-6/3, 2122-1-6	1349
21. 5. 87	Bekanntmachung zu § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-9	1353

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1353
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1354

**Achte Verordnung
zur Änderung der Wein-Verordnung**

Vom 22. Mai 1987

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Nr. 2 und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 1986 (BGBl. I S. 1266), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird aufgehoben.
2. In § 27 Abs. 2 wird Nummer 7 gestrichen; die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 74 des Weingesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung**

Vom 25. Mai 1987

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In § 1 der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. November 1986 (BGBl. I S. 2064), wird in Abschnitt A die Nummer 37 wie folgt gefaßt:

„37. VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg, Stammaktien und Vorzugsaktien“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1987

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung
bei ungünstiger Beschäftigungslage**

Vom 26. Mai 1987

Auf Grund des § 42 Abs. 4 und des § 47 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), die durch Artikel 1 § 1 Nr. 5 und 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) eingefügt oder geändert worden sind, wird nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

§ 1

Abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Arbeitsförderungsgesetzes wird ein Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung gefördert, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist und der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre beruflich tätig war. Zeiten nach § 42 Abs. 3 sind nicht anzurechnen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1987 in Kraft und am 31. Mai 1988 außer Kraft. Sie gilt für Antragsteller, die während der Geltungsdauer dieser Verordnung mit der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme beginnen.

Bonn, den 26. Mai 1987

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über die ärztliche Approbation**

Vom 28. Mai 1987

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderungen von Übergangsvorschriften

Artikel 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457; 1987 I S. 150) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „30. Juni 1987“ durch „30. Juni 1988“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „zwischen dem 30. Juni 1987 und dem 31. Dezember 1991“ durch „zwischen dem 30. Juni 1988 und dem 31. Dezember 1992“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „30. Juni 1989“ durch „30. Juni 1990“ ersetzt.
3. Dem § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf schriftliche Prüfungen im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die nach dem 30. Juni 1988 abgelegt werden (Wiederholungsprüfungen), findet § 14 Abs. 6 der Approbationsordnung für Ärzte in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

**Sechste Änderung
der Approbationsordnung für Ärzte**

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425, 609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457; 1987 I S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Prüfung danach nicht bestanden, muß sie insgesamt wiederholt werden.“
2. In § 14 erhält der Absatz 6, der am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, nach dem Wort „unterschreitet,“ folgende Fassung:

„die nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren bei der Ärztlichen Vorprüfung, drei Jahren bei dem Ersten

Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, fünf Jahren bei dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und sechs Jahren bei dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.“

3. In § 15 Abs. 6 Satz 2 wird das Zitat „§ 14 Abs. 4“ ersetzt durch das Zitat „§ 14 Abs. 5“.
4. § 19 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
5. In § 33 Abs. 2 Satz 3 wird das Zitat „§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3“.
6. § 34 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum werden Unterbrechungen wegen

 1. Urlaubs bis zu jährlich sechs Wochen,
 2. anderer, vom Arzt im Praktikum nicht zu vertretender, Gründe, insbesondere Krankheit, bis zur Gesamtdauer von vier Wochen

angerechnet. Bei Ärztinnen im Praktikum werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vier Wochen angerechnet.“
7. Die Anlagen 6, 7 a und 7 b erhalten die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung vorgesehene Fassung.

Artikel 3

Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Approbationsordnung für Ärzte in der jetzt geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 der Bundesärzteordnung auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Anlage 1**Anlage 6**

(zu § 6 Abs. 4 Satz 2)

**Zeugnis
über den Krankenpflagedienst**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung Krankenpflagedienst geleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes von bis

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

nein ja von bis

Ort, Datum

.....

Siegel
oder Stempel

Name des Krankenhauses

.....

.....
(Unterschrift des Leiters des Pflagedienstes)

Anlage 2

Anlage 7 a
(zu § 15 Abs. 8)

**Niederschrift
über den mündlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung**

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
ist am in
in den Fächern
geprüft worden.

Er/Sie hat die Note „ “ erhalten.

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzender

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung:

Sonstige Bemerkungen:

....., den

(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/
der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

Anlage 3

Anlage 7 b
(zu § 15 Abs. 8)

**Niederschrift
über den mündlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
ist am in
in den Fächern
geprüft worden.

Er/Sie hat die Note „ “ erhalten.

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzender

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung:

Sonstige Bemerkungen:

....., den

(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/
der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

**Bekanntmachung
zu § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 21. Mai 1987

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), eingefügt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird bekanntgemacht, daß im Verhältnis zu

Australien,
Belgien,
Bulgarien,
Dänemark,
Finnland,
Frankreich,
Luxemburg,
den Niederlanden,
Norwegen,
Österreich,
Schweden,
Spanien,
Südafrika,
dem Vereinigten Königreich,
den Vereinigten Staaten

Gegenseitigkeit bei der Gewährung der Priorität für Dienstleistungsmarken besteht.

Bonn, den 21. Mai 1987

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
11. 5. 87 Verordnung TS Nr. 9 – DFST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik 9291	6165	(97	26. 5. 87)	1. 7. 87
13. 5. 87 Verordnung TSF Nr. 3/87 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	6165	(97	26. 5. 87)	1. 6. 87
26. 5. 87 Einhundertundzweite Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	6353	(99	30. 5. 87)	31. 5. 87
21. 5. 87 Verordnung Nr. 8/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	6354	(99	30. 5. 87)	10. 6. 87

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
21. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1094/87 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1694/86 mit den Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Kalbungsprämie	L 106/17	22. 4. 87
21. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1095/87 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1986/87	L 106/18	22. 4. 87
21. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1096/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 106/20	22. 4. 87
21. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1097/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer	L 106/21	22. 4. 87
21. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1105/87 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2033/85 hinsichtlich der Gesamtgarantiemengen für Milch und Milcherzeugnisse	L 106/33	22. 4. 87
23. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1119/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2321/86 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung	L 109/9	24. 4. 87
23. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1120/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/87 zur Durchführung der Sonderprämieneinrichtung für Rindfleischerzeuger	L 109/11	24. 4. 87
23. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1121/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 612/77 und (EWG) Nr. 1136/79 hinsichtlich der Freigabe der Sicherheit im Rahmen bestimmter besonderer Einfuhrregelungen im Sektor Rindfleisch	L 109/12	24. 4. 87
24. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1131/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 152/87 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987	L 110/10	25. 4. 87
24. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1145/87 der Kommission zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch	L 111/9	28. 4. 87
28. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1165/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter, insbesondere zur Beimischung in Mischfuttermittel	L 112/29	29. 4. 87
29. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1180/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 über gemeinsame Durchführungsregeln für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 113/27	30. 4. 87
29. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1181/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 113/31	30. 4. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
29. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1193/87 der Kommission zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren Währungs-koeffizienten	L 113/52	30. 4. 87
30. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1208/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen	L 115/26	1. 5. 87
30. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1209/87 der Kommission zur Anwendung einer besonderen Interventionsmaßnahme am Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 in Spanien und in Frankreich für Mais	L 115/27	1. 5. 87
30. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1210/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über die Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	L 115/28	1. 5. 87
30. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1211/87 der Kommission zur fünfzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 115/30	1. 5. 87
30. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1212/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 392/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 230/87 des Rates über die kostenlose Abgabe von Getreideverarbeitungs-erzeugnissen aus Interventionsbeständen an Wohltätigkeitseinrichtungen	L 115/32	1. 5. 87
30. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1213/87 der Kommission mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	L 115/33	1. 5. 87

Andere Vorschriften

15. 4. 87 Entscheidung Nr. 1073/87/EGKS der Kommission betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 104/19	16. 4. 87
15. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1075/87 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 104/23	16. 4. 87
15. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1089/87 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. ex 3 (Kennziffer 40.0033) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 106/5	22. 4. 87
15. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1090/87 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Chemiefasern der Warenkategorie Nr. 70 (Kennziffer 40.0700) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 106/7	22. 4. 87
15. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1091/87 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 1 a) (Kennziffer 40.0014) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 106/8	22. 4. 87
23. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1118/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Alkyde und andere Polyester der Tarifstelle 39.01 C III ex a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 109/8	24. 4. 87
27. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1154/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1987)	L 112/1	29. 4. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
27. 4. 87	Empfehlung Nr. 1160/87/EGKS der Kommission über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	L 112/13	29. 4. 87
28. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1171/87 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus	L 113/1	30. 4. 87
28. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1172/87 des Rates zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	L 113/11	30. 4. 87
28. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1176/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 113/18	30. 4. 87
30. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1207/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Feststellung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen	L 115/24	1. 5. 87
4. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1236/87 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf den im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates für automatische Datenverarbeitungsmaschinen der Tarifstelle 84.53 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Singapur eröffneten Zollplafond	L 117/5	5. 5. 87